

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen Mastercard und Visa im Fernabsatzgeschäft (eCommerce und MoTo) der Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Str.17-19, 40880 Ratingen  
Zweigniederlassung Österreich, 1040 Wien, Schwindgasse 5/I/3, Stand 01/2019

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen Mastercard und Visa durch den Händler im Fernabsatz (eCommerce und MoTo) sowie die Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als bargeldloses Zahlungsmittel ausgelöst werden. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie dem unterschriebenen Vertragsformular nebst Anlagen (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).
- 1.2 Der Vertrag kommt erst mit Vergabe einer Vertragspartnernummer und Freischaltung der Akzeptanz im Fernabsatzgeschäft durch Ingenico Payment Services zustande.
- 1.3 Der Händler ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, Zahlungen mittels Karte für den bargeldlosen Zahlungsausgleich im Fernabsatz zu akzeptieren und damit begründete Forderungen bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung einzureichen.
- 1.4 Definitionen
  - Grundgeschäft: Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag, den der Händler mit dem Karteninhaber abschließt.
  - abzurechnende Forderung: Forderung, die der Händler gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäftes erworben hat und die er aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an Ingenico Payment Services einreicht.
  - Karte: Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen Mastercard, Visa, die zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
  - Consumer Cards: Karten deren Inhaber ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist
  - Commercial Cards: Karten, die für Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, selbständige Unternehmer (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) ausgestellt wurden und wo die Transaktionen einem Konto des Unternehmens belastet werden.
  - Fernabsatzgeschäft eCommerce: Entgegennahme von Zahlungsinformationen während des Bestellvorgangs im online Shop.
  - Fernabsatzgeschäft MoTo: Entgegennahme von Zahlungsinformationen schriftlich (Mail Order) oder fernmündlich (Telefon Order)
  - Karte: Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen Mastercard und Visa, die zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
  - Karteninhaber: Inhaber einer Karte, die zur bargeldlosen Bezahlung im Fernabsatz gegenüber dem Händler zum Ausgleich der durch das Grundgeschäft entstandenen Forderung eingesetzt wird.
  - 3D Secure: Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“/„Maestro SecureCode“ von Master-Card für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze
  - PCI DSS: (Payment Card Industry Data Security Standard) Anforderungen der Kartenorganisationen die Sicherheit von Kartenzahlungen betreffend.
  - ZaDiG: österreichisches Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen
  - (Zahlungsdienstleistungsgesetz), BGBl I Nr. 66/2009 in der geltenden Fassung.
  - MaSI: Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen.
  - Chargeback: Rückbelastungen, die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.
  - Interchange Fee (Multilateral Interchange Fee MIF): Gebühr, welche die Acquirer den Kreditkartenherausgebern (Issuer) entrichten müssen.
  - Scheme Fee: Gebühr, welche die Acquirer an die Kartenorganisationen entrichten müssen.
  - Acquirer Fee: Servicegebühr der Acquirer
  - Reverse-Charge: Wechsel der Steuerschuldnerschaft gemäß Artikel 44,196 MwStSystRL
2. **Pflichten des Händlers und Voraussetzungen für die Befugnis des Händlers zur Akzeptanz der Zahlung mittels Karte als Zahlungsmittel**
- 2.1 Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs einsetzt, ist der Händler verpflichtet, die Zahlung mittels dieser Karte – unter den Voraussetzungen dieses Vertrages – zu akzeptieren und seine Waren- und Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu höheren Preisen, mit Aufschlägen oder ungünstigeren Bedingungen wie mittels anderen

Zahlungsmöglichkeiten dem Kunden anzubieten. Dies gilt für sogenannte Verbraucherkarten derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegeben werden, aber gemäß § 27 Abs. 6 ZaDiG bei der Kartenzahlung Ermäßigungen anbieten

- 2.2 Der Händler darf eine Zahlung mittels Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und/oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.

Der Händler ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente, bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Zahlungsinstrumente derselben Marke und Art.

Der Händler ist verpflichtet diese Information dem Verbraucher online vor dem Abschluss eines Kaufvertrages deutlich verfügbar machen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregeln oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die darauf abzielen Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

Der Händler darf zur Vorauswahl einer bestimmten Marke oder Zahlungsanwendung automatisierte technische Möglichkeiten treffen, allerdings dürfen sie den Zahler nicht daran hindern, sich bei den Kategorien der vom Händler akzeptierten Karten oder entsprechenden Zahlungsinstrumenten über diese automatische Vorauswahl, die der Händler festgelegt hat, hinwegzusetzen.

- 2.2.1 Voraussetzung die Karte betreffend:

- a) Zum Zeitpunkt der Akzeptanz der Karte darf das von dem Karteninhaber angegebene Gültigkeitsdatum der Karte nicht abgelaufen sein.
- b) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Händler für ungültig erklärt oder im Geltungsbereich des Vertrages in ihrer Einsetzbarkeit beschränkt worden.
- c) Erhält der Händler aufgrund der Begleitumstände des Karteneinsatzes Kenntnis von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass der Karteninhaber zur Nutzung der Karte nicht berechtigt ist, darf die Transaktion nicht durchgeführt werden. Der Händler ist verpflichtet, im Fall des Bestreitens des Karteneinsatzes durch den berechtigten Karteninhaber Ingenico Payment Services Unterlagen über diese eigene Prüfung vorzulegen.

Tatsachen, die auf eine unberechtigte Nutzung der Karte schließen lassen, liegen insbesondere vor, wenn:

- die Gesamtumstände der Bestellung (z.B. Warengruppe, Lieferland) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles aus der Sicht des Händlers ungewöhnlich sind,
- der Karteninhaber bereits bei der Übermittlung der Kartendaten mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt oder
- wenn mit derselben Kartennummer unter unterschiedlichen Namen und Lieferanschriften Bestellungen aufgegeben werden oder
- der Karteninhaber in einer Bestellung handelsunübliche Mengen bestellt oder
- mit derselben Kartennummer Bestellungen ungewöhnlich oft getätigt werden sollen oder
- die Länderwahlnummer (Land) des Karteninhaber und bei Bestellungen über das Internet die IP-Internet-Nummer des Karteninhaber mit der angegebenen Rechnungs- oder Lieferadresse nicht übereinstimmt oder
- Bestellungen aus einem oder mehreren Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern nicht nur unerheblich überschritten wird
- die Ware in ein Risikoland wie unter [www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services) aufgeführt geliefert werden soll.

## [www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services)

Ingenico Payment Services GmbH · Zweigniederlassung Österreich · Schwindgasse 5/I/3, 1040 Wien · (T) +43 1 503 10 54-0 · [info.at.mc@ingenico.com](mailto:info.at.mc@ingenico.com)  
Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Jan Kanieß · Peter Meussen · Dr. Markus Weber · Carl Frederic Zitscher  
Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser  
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. AT: 982/4522 · USt-ID Österreich: AT U45862008 · DVR: 4006249  
Steuer-Nr. DE: 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311

## 2.2.2 Voraussetzungen das Grundgeschäft betreffend

- a) Der Händler hat die aufgrund des Grundgeschäfts zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung gemäß der Produktbeschreibung des Händlers im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien mangelfrei und zu den dort angegebenen Preisen und Währungen zu liefern bzw. zu erbringen.
- b) Der Händler hat dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax, Post oder mittels anderer Kommunikationsmittel einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Händlers verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl oder eine E-Mail Adresse zu übermitteln. Davon unbenommen sind die sonstigen rechtlichen Verpflichtungen des Händlers das Grundgeschäft betreffend.
- c) Der Händler hat im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Händlers denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain (Adresse (URL)) zu verwenden, die von dem Händler im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden.
- d) Der Händler hat die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung im Zeitpunkt der Einreichung der abzurechnenden Forderung bei Ingenico Payment Services bereits an den Karteninhaber geliefert oder erbracht.

## 2.2.3 Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:

- a) Die abzurechnende Forderung des Händlers entsteht in seinem Geschäftsbetrieb für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente, die vom Händler im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch den Händler durch Ingenico Payment Services freigegeben werden.
- b) Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Händlers und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die der Händler für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
- c) Die Zahlung mittels Karte darf nicht für Kreditgewährungen akzeptiert werden.
- d) Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
- e) Die Karte darf nicht für die Bezahlung von Forderungen aus Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung, Auktionen, dem Verkauf von Tabakwaren oder Medikamenten oder für die Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden, es sei denn, Ingenico Payment Services hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt und der Händler verfügt über die erforderlichen Erlaubnisse zum Betrieb dieser Geschäfte.
- f) Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht gesetzes- oder sittenwidrig sein oder auf die Menschenwürde verachtende Inhalte beruhen.
- g) Der Händler darf für die Bezahlung der Ware/Leistung keinen Mindestbetrag und keinen Höchstbetrag für den Fall der Akzeptanz der Karte verlangen.
- h) Die Verwendung der Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ von Visa für Visa- Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“ von Mastercard sind verpflichtend. Dies gilt nicht beim Einsatz von Commercial Cards. Generell ist jedoch in jedem Fall die Eingabe des CVC durch den Karteninhaber zwingend einzufordern.

2.3 Ingenico Payment Services ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter der Ziffer 2 genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Ingenico Payment Services diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

2.4 Der Händler verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit Transaktionen mit den dem Vertrag unterliegenden Zahlverfahren ausschließlich über Ingenico Payment Services abzuwickeln und zur Abrechnung einzureichen.

## 3. Technische Anforderungen sowie Genehmigung der Kartenzahlung durch Ingenico Payment Services

### 3.1 Technische und sicherheitstechnische Anforderungen an das Terminal

3.1.1 Der Händler ist verpflichtet, selbstständig vor und während der gesamten Vertragslaufzeit, mindestens jedoch jährlich, zu prüfen, ob aufgrund seines Transaktionsvolumens (Kredit- und Debitkarten) beziehungsweise durch bestehende Kartenakzeptanzkanäle die Vorschriften und Regelungen des PCI DSS Standards zu erfüllen sind. Sofern die Kartenorganisationen die Einhaltung des PCI DSS Standards für den Händler vorsehen, ist der Händler zur Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der aktuellen PCI DSS Anforderungen verpflichtet. Weitere Informationen hierzu befinden sich z.B. unter:

- <https://www.pcisecuritystandards.org>
- <https://www.mastercard.us/en-us/merchants/safety-security/security-recommendations/site-data-protection-PCI.html>
- <https://www.visaeurope.com/receiving-payments/security/>

Ist der Händler nachweislich nicht, unmittelbar mit Aufnahme der

Geschäftsbeziehung, der Händler alle auf ihn zutreffenden PCI DSS

Anforderungen umgesetzt haben und diese fortlaufend einhalten. Verpflichtet der PCI DSS Standard den Händler zum Scan seiner Netzwerkumgebung, sind die Scans quartalsweise durchzuführen. Der Händler wird unverzüglich allen Aufforderungen von Ingenico Payment Services nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS Standards an den Händler erteilt.

### 3.1.2 Nachweiseinbringung

Alle Unterlagen, die die fortlaufende Konformität des Händlers mit dem PCI DSS Standard bescheinigen, sind Ingenico Payment Services, ohne vorherige Aufforderung, proaktiv bereitzustellen.

3.1.3 Sofern ein Vertragspartner im Rahmen seines ausgeübten Geschäftsbetriebs Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, ist er dazu verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen in seiner IT-Infrastruktur im Einklang der „Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen“ der EBA (European Banking Authority) umzusetzen. Der Vertragspartner kann sich darüber auf der Internetseite der Österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA <https://www.fma.gv.at> informieren. Der Vertragspartner wird nur solche Dienstleister für die Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Zahlungsdaten einsetzen, die sich ihm gegenüber zur Beachtung der Vorgaben der Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen vertraglich verpflichtet haben, und wird diese Verpflichtung der Ingenico Payment Services auf Anforderung nachweisen.

3.1.4 Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 3.1 trägt der Händler.

### 3.2 Online-Genehmigung der Kartenzahlung

3.2.1 Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist der Händler verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt durch Ingenico Payment Services.

3.2.2 Im Falle der positiven Genehmigung durch das kartenausgebende Institut teilt Ingenico Payment Services dem Händler einen Genehmigungscode mit. Zwischen dem Datum der Erteilung des Genehmigungscode und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens dreißig (30) Kalendertage liegen. Andernfalls ist ein neuer Genehmigungscode einzuholen. Der Händler muss den zur Genehmigung angefragten Betrag in gleicher oder geringerer Höhe zur Abrechnung bei Ingenico Payment Services einreichen. Sofern sich der zunächst angefragte Betrag – gleich aus welchem Grund – erhöht, hat der Händler erneut einen weiteren Genehmigungscode über den geänderten Betrag einzuholen.

3.2.3 Eine Zahlungszusage i. S. d. Ziffer 5.1 bzgl. der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. Ingenico Payment Services bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an den Händler ausgezahlten Forderung gem. Ziffer 10 vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

3.2.4 Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.

3.2.5 Falls eine Online-Genehmigung – gleich aus welchem Grund – nicht möglich ist, können bei Bestellungen über das Internet keine abzurechnenden Forderungen mittels Karte abgerechnet werden. Bei schriftlichen und fernmündlichen Bestellungen hat der Händler in diesem Fall telefonisch einen Genehmigungscode von Ingenico Payment Services einzuholen. Der Händler hat den ihm von Ingenico Payment Services mitgeteilten Genehmigungscode zu notieren und gem. Ziff. 13 aufzubewahren.

## 4. Abrechnungsgrundsätze

4.1 Der Händler darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung einreichen. Er hat auf Anforderung von Ingenico Payment Services einen Nachweis zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.

4.2 Der Händler darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche er gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat.

4.3 Im Fall der späteren Lieferung einer Ware, oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat der Händler im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Ingenico Payment Services gesetzten angemessenen Frist, schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Ingenico Payment Services nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.

4.4 Abhängig von dem Kommunikationsweg, den der Händler zum Abschluss von Grundgeschäften nutzt, hat der Händler die nachfolgend genannten Daten zu erfassen:

a) Im Falle schriftlicher Bestellungen hat der Händler in einem Bestellschein vom Karteninhaber dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos einzuholen.

b) Im Falle fernmündlicher Bestellungen hat der Händler den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartenummer, die

Gültigkeitsdauer der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen.

- c) Im Falle von Bestellungen über das Internet hat der Händler Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers, die Kartennummer, das Verfallsdatum und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen sowie eine elektronische Weisung des Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos einzuholen.
- 4.5 Der Händler hat die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, den von Ingenico Payment Services übermittelten Genehmigungscode, die Kartenprüfnummer sowie die ihm zugeteilte Vertragspartnernummer online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in dem mit Ingenico Payment Services abgestimmten Verfahren an Ingenico Payment Services zur Abrechnung zu übermitteln; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Die Kartenprüfnummer muss nach Übermittlung an Ingenico Payment Services gelöscht werden. Der Händler darf nur Kartenumsatzdaten an Ingenico Payment Services übermitteln, für die er einen Genehmigungscode von Ingenico Payment Services erhalten hat; der Händler darf die Kartenumsätze nur unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung einreichen, die ihm von Ingenico Payment Services für den entsprechenden Vertriebsweg und die entsprechende Warengruppe zugeteilt worden ist.
- 4.6 Der Händler ist ausschließlich berechtigt, Kartenumsätze in der mit Ingenico Payment Services vereinbarten Währung einzureichen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit Ingenico Payment Services erfolgt in der mit Ingenico Payment Services vereinbarten Abrechnungswährung. Hat der Händler in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in Euro ausgegangen.
- 5. Ausgleich der von dem Händler abgerechneten Forderungen durch Ingenico Payment Services**
- 5.1 Ingenico Payment Services wird dem Händler die Zahlungsbeträge für alle an Ingenico Payment Services übermittelten Kartenumsatzdaten vorbehaltlich der in Ziffer 10 genannten Rückbelastungsrechte und abzüglich der vereinbarten Entgelte und Aufwendungen (Ziffer 6), der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Sicherheitseinbehalte (Ziffer 5.5) auszahlen.
- 5.2 Der Händler tritt bereits jetzt alle seine Forderungen gegen Karteninhaber aus Grundgeschäften an Ingenico Payment Services ab, zu deren Erfüllung der Händler eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Ziffer 4 zur Abrechnung bei Ingenico Payment Services eingereicht werden. Ingenico Payment Services nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Ziffer 10 tritt Ingenico Payment Services mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch den Händler die jeweilige Forderung an den Händler zurück ab. Der Händler nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung an Ingenico Payment Services wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei Ingenico Payment Services.
- 5.3 Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei € 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze ausgezahlt, außer im Vertrag wurde dies schriftlich abweichend vereinbart. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe. Die Auszahlungen werden innerhalb der vereinbarten Auszahlungsfristen aufgrund der ordnungsgemäß und vollständig übermittelten Umsatzdaten per Überweisung oder Verrechnungsscheck und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10 geleistet.
- 5.4 Der Händler hat sämtliche ihm erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen Ingenico Payment Services unverzüglich, spätestens aber binnen sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Ingenico Payment Services bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.
- 5.5 Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von Ingenico Payment Services gegen den Händler aus diesem Vertrag bestellt der Händler zu Gunsten von Ingenico Payment Services ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Händlers gegen Ingenico Payment Services aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Ziffer 5.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingebracht werden). Ingenico Payment Services behält in Ausübung dieses Pfandrechts von den nach Ziffer 5.1 dem Händler verfügbar zu machenden Beträgen einen Anteil in der zwischen Ingenico Payment Services und dem Händler jeweils vereinbarten prozentualen Höhe ein. Im Übrigen zahlt Ingenico Payment Services diese Beträge an den Händler aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat Ingenico Payment Services sämtliche einbehaltenen Beträge an den Händler auszus zahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. Ingenico Payment Services ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Händler ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche von Ingenico

Payment Services nicht nur vorübergehend überschreitet. Ingenico Payment Services wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Händlers Rücksicht nehmen. Ziffer 15 bleibt unberührt.

- 5.6 Im Falle eines Inhaberwechsels des Händlers ist Ingenico Payment Services berechtigt, die Auszahlung von dem Händler verfügbar gemachten Zahlungsbeträgen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.
- 5.7 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der Ingenico Payment Services zur Kündigung berechtigen würde, ist Ingenico Payment Services berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

**6. Entgelt, Aufwendersersatz, Rechnungsstellung**

Der Vertragspartner zahlt an Ingenico Payment Services für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in dem Vertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages (Disagio-Modell) und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt.

Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Ingenico Payment Services die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Das Serviceentgelt kann zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionsanzahl, Durchschnitts- und Gesamtsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business-/Corporate-Karten) festgelegt werden. Diese Werte werden erstmalig nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit nach jeweils sechs Monaten überprüft. Werden diese Werte nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card Scheme-Fee-Kosten für Ingenico Payment Services im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten im Durchschnitt an, ist Ingenico Payment Services berechtigt, das zukünftige Serviceentgelt gewichtet im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB anzupassen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem sog. Interchange++-Modell (unter Offenlegung der Interchange- sowie Card-Scheme-Fees) zu verlangen.

Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird der Vertragspartner die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallende und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Gebühren (Card-Scheme-Fees) zzgl. der in dem Vertrag vereinbarten Acquirer Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Card-Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und die anfallenden Interchange- und Card-Scheme-Fees in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Card-Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch Ingenico Payment Services an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Vertragspartners. Interchange- und Scheme Fee können von den Kartenorganisationen geändert werden. Die Preisvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und Ingenico Payment Services bleibt von solchen Änderungen unberührt.

Die Höhe der gesamt vom Händler zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Ingenico Payment Services, sofern mit dem Händler keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Gemäß § 27 Abs. 2 ZaDiG ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten auch über den in § 27 Abs. 1,3 und 4 ZaDiG genannten Umfang hinaus zulässig. Das jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter [www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services) verfügbar. Ingenico Payment Services ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an den Händler zu ändern.

- 6.2 Der Händler hat Ingenico Payment Services sämtliche Aufwendungen, die Ingenico Payment Services im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit Ingenico Payment Services diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann Ingenico Payment Services Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 6.2 sind insbesondere:
- a) die von Mastercard und Visa erhobenen Entgelte für die Einmeldung des Händlers in ein spezielles Händlerprogramm;
  - b) Interchange-Gebühren für Kartenumsätze des Händlers, die Ingenico Payment Services an die kartenausgebenden Institute sowie Mastercard bzw. Visa abzuführen hat;
  - c) Strafgebühren, die Ingenico Payment Services im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von Mastercard und/oder Visa auferlegt werden, sofern den Händler hieran ein Verschulden trifft;
  - d) sog. Chargebacks, die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden; Ziffer 10.2 bleibt unberührt.
- 6.3 Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer werden dem Händler gegenüber in Rechnung gestellt, und können von den von Ingenico Payment Services gemäß Ziffer 5.1 an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht, auch

bevor diese dem Händler verfügbar gemacht werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Händler nach Rechnungsstellung durch Ingenico Payment Services zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Händler wird Ingenico Payment Services hierzu ein SEPA-Lastschreifeinzugsmandat erteilen.

6.4 Der Händler erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt einverstanden.

6.5 Sämtliche vom Händler zu bezahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erbringung der verschiedenen Dienste gesetzlich gültigen Umsatzsteuer; dies gilt auch für steuerbefreite Finanzdienstleistungsumsätze (Ausübung der Option zur Umsatzsteuer). Für Umsätze, bei denen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, versteht sich das vom Händler zu bezahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Händler verpflichtet sich in diesen Fällen, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist, unabhängig davon, ob der Händler zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die von Ingenico Payment Services auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 7. Rückvergütung von Kartenumsätzen wegen Stornierung des Grundgeschäftes

7.1 Gutschriften von Kartenumsätzen aus stornierten Grundgeschäften wird der Händler ausschließlich durch Anweisung an Ingenico Payment Services zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto des Karteninhabers leisten. Ingenico Payment Services wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben. Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services den Gutschriftbetrag zu erstatten. Der Händler ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er die entsprechende Forderung nicht zuvor bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag.

7.2 Der Händler hat eine Gutschrift an den Karteninhaber, im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes, über dessen Karte, elektronisch mittels der verwendeten Software zu erteilen.

7.3 Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfrist der Ziffer 4.5 ist der Händler zum Schadensersatz gegenüber Ingenico Payment Services verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch den Händler gegenüber dem Karteninhaber von den Kartenorganisationen abgelehnt werden und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei Ingenico Payment Services kommt). Ziffer 6 und 14 bleiben unberührt.

## 8. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt der Händler unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung, hat der Händler einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

## 9. Akzeptanzhinweis

Der Händler ist verpflichtet, das Mastercard und Visa Akzeptanzlogo sowie bei Datenübermittlungen über das Internet gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen deren Logos für die Anwendung der Authentifizierungsverfahren „Mastercard SecureCode“ und „Verified by Visa“ an gut sichtbarer Stelle auf seiner Zahlungsfunktions-Internet-Seite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen. Ingenico Payment Services wird dem Händler diese Vorgaben auf Verlangen mitteilen. Bei Beendigung des Vertrages wird der Händler sämtliche in seiner Internet-Homepage, seinen Katalogen oder sonstigen Medien enthaltenen Hinweise auf die Mastercard- und Visa-Akzeptanz entfernen, wenn der Händler nicht anderweitig zu deren Nutzung berechtigt ist.

## 10. Rückbelastung

10.1 Sämtliche an den Händler geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß dieser Ziffer 10. Ingenico Payment Services ist berechtigt dem Händler die ihm von Ingenico Payment Services verfügbar gemachten Zahlungsbeträge zurückzubelasten, soweit diese Ingenico Payment Services zurückbelastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 45 ZaDiG).

10.2 Das Rückbelastungsrecht nach Ziffer 10.1 besteht nicht, wenn

- der Händler mit Ingenico Payment Services vereinbart hat, dass Ingenico Payment Services eine Zahlungszusage für den Fall abgibt, dass der Karteninhaber bestreitet, eine Weisung zur Belastung seines Kartenkontos erteilt zu haben (Auswahl „mit Zahlungszusage“), und
- die Rückbelastung eines Zahlungsbetrages nach Maßgabe des von den Kartenorganisationen mitgeteilten Begründungscodes für die Rückbelastung aufgrund eines solchen Bestreitens erfolgt und
- alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Akzeptanz der Zahlung mittels Karte als Zahlungsmittel war nach diesem Vertrag zulässig und der Händler hat alle Pflichten gemäß Ziffer 2 eingehalten,
  - b) die Vorgaben zur Genehmigung gemäß Ziffer 3 wurden vom Händler vollständig eingehalten,
  - c) die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden vom Händler eingehalten,
  - d) der Händler legt Ingenico Payment Services auf Verlangen, das innerhalb der in Ziffer 13.1 vereinbarten Aufbewahrungsfristen erfolgen muss, die in Ziffer 13.1 genannte Dokumentation vor,

e) die Pflichten gemäß Ziffer 24 wurden vollständig eingehalten.

Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher in Ziffer 10.2 genannter Voraussetzungen trägt der Händler.

10.3 Rückbelastungen erfolgen zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren.

10.4 Soweit Ingenico Payment Services einen Zahlungsbetrag an den Händler geleistet hat, der dem Händler nach Ziffer 10.1 zurückbelastet werden kann, kann Ingenico Payment Services dessen Rückerstattung verlangen bzw. diesen mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

10.5 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere 18 Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von Ingenico Payment Services gegenüber dem Händler werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscodes noch durch § 40 Abs. 2 ZaDiG eingeschränkt.

10.6 Ingenico Payment Services ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter Ziffer 10.2 lit. a)– e) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Ingenico Payment Services diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

## 11. Informationsverpflichtungen des Händlers, Auditrechte

11.1 Der Händler hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen Ingenico Payment Services unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- a) Änderungen der Art des Produktsortimentes, die der Händler über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- b) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- d) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- e) Änderung des wirtschaftlichen Berechtigten,

f) Änderungen des mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten an Ingenico Payment Services beauftragten Dritten (Payment Service Provider PSP)

Der Händler hat den Schaden, der Ingenico Payment Services aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflichten erwächst, zu tragen. Ziffern 6 und 14 bleiben unberührt.

Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von Ingenico Payment Services angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigung, Gesellschaftsvertrag, Unterlagen über die Vermögens- und Finanzlage des Händlers) auch während der Geschäftsbeziehung unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Händler willigt ein, dass Ingenico Payment Services den Unternehmensnamen des Händlers vor Vertragsschluss an Mastercard und Visa zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch Ingenico Payment Services wegen einer Vertragsverletzung des Händlers.

11.2 Ingenico Payment Services teilt dem Händler zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Händlerkategorien zu. Bei der Zuteilung wird Ingenico Payment Services die Regularien der Kartenorganisationen beachten. Ingenico Payment Services steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Händlerkategorie zu ändern, wenn und soweit Ingenico Payment Services dies aufgrund einer Neubewertung des Händlers für erforderlich hält.

11.3 Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um Ingenico Payment Services die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Der Händler ist verpflichtet sicherzustellen, dass Ingenico Payment Services auf Anforderung und nach Anmeldung die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages auch bei vom Händler beauftragten Dritten möglich ist und das ein Zutritt zu den Geschäftsräumen des durch den Händler beauftragten Dritten gewährt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, bei einem etwaigen von den Kartenorganisationen oder der Ingenico Payment Services eingeforderten Sicherheitsprüfungsverfahren uneingeschränkt mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen und die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung zu tragen.

## 12. Kündigung

12.1 Soweit in der einzelvertraglichen Vereinbarung keine feste Laufzeit vereinbart wurde gilt Ziffer 12.1 a), im Übrigen gilt Ziffer 12.1 b).

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für einen Zeitraum von 12 Monaten. Er kann von beiden Vertragsparteien nach bzw. zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.
- b) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung im Formular. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der festen Laufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wurde.

### www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Zweigniederlassung Österreich · Schwindgasse 5/1/3 · 1040 Wien · (T) +43 1 503 10 54-0 · info.at.mc@ingenico.com  
Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Jan Kanieß · Peter Meussen · Dr. Markus Weber · Carl Frederic Zitscher  
Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser  
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. AT: 982/4522 · USt-ID Österreich: AT U45862008 · DVR: 4006249  
Steuer-Nr. DE: 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311

Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers gemäß §30 Abs. 1 ZaDiG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt von Ziffer 12.1 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Ziffer 12.2 liegt insbesondere vor,

- wenn Ingenico Payment Services nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Händler falsche Angaben zu seinem Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetz- oder sittenwidrige Umsätze ein-schließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Ingenico Payment Services nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,
- der Händler sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Händlers die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Ingenico Payment Services unzumutbar ist,
- wenn der Händler entgegen Ziffer 2.2.3 b) Kartenumsätze von Dritten bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung einreicht,
- wenn bei dem Händler eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. in der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder darin äußern, dass eine von Ingenico Payment Services eingezogene Forderung mittels Lastschriftverfahren im Wege einer Rücklastschrift mit dem Rückgabegrund „Ohne Angabe von Gründen mit Schlüssel "0" gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr vom 01.02.2002" nicht eingezogen werden kann,
- der Händler Kartenumsätze einreicht, für die Ingenico Payment Services keinen Genehmigungscode erteilt hat,
- der Händler wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen,
- wenn der Händler innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,
- wenn der Händler mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung keine Zahlungen leistet
- wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Händlers in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Händlers 5000,00 EUR übersteigt,
- wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1)% überschreitet,
- wenn der Händler wiederholt gegen Pflichten und Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 sowie insbesondere gegen die Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- wenn der Händler sein Geschäft in Deutschland einstellt,
- wenn Mastercard oder Visa die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Händler verlangt,
- wenn Ingenico Payment Services die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird,
- im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäfts-betriebes des Händlers,
- wenn der Händler den geänderten Bedingungen gem. Ziffer 16 widerspricht,
- im Falle von strafbarem Verhalten des Händlers; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Händlers
- wenn der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Ingenico Payment Services gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Händlers gegen Ziffer 20 dieses Vertrages
- wenn gegen Ingenico Payment Services Strafgeelder von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Händlers erfolgt,
- im Falle eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung der Ziffer 13.3
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Händlers aus Ziffer 3.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- wenn der Händler seine Geschäftsaktivitäten in Österreich einstellt,
- wenn Ingenico Payment Services die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis, die

zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht erteilt war, unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird.

12.3 Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Ingenico Payment Services hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen.

### 13. Datenspeicherung, Belegaufbewahrung

13.1 Der Händler ist verpflichtet, für jede abzurechnende Forderung die folgenden Daten festzuhalten bzw. die folgenden Unterlagen aufzubewahren:

- a) bei Bestellungen über das Internet; alle vom Karteninhaber übermittelten Daten mit Ausnahme der Kartenprüfnummer;
- b) bei schriftlichen Bestellungen: alle vom Karteninhaber an den Händler übermittelten Schriftstücke;
- c) bei telefonischen Bestellungen: Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos des Karteninhabers aufgenommen wurde und Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer;
- d) bei allen Bestellungen: Ausdrucke bzw. Kopien der Angebotsunterlagen, auf deren Grundlage die Bestellung getätigt wurde, einschließlich der hierfür geltenden Produktbeschreibungen.

Der Händler hat die vorstehenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren und Ingenico Payment Services jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Ingenico Payment Services gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Händlers bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer Beendigung dieses Vertrages während der 18-Monatsfrist verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für achtzehn (18) Monate nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages.

13.2 Der Händler verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern. Kartendaten dürfen von dem Händler nur für Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen in eigenen Systemen gespeichert werden.

13.3 Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine EDV-Systeme (sofern diese direkt mit der Kartenverarbeitung in Zusammenhang stehen oder die Sicherheit dieser Systeme beeinflussen können) bzw. eine potentielle Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Ingenico Payment Services die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Händler wird im Fall eines Verdachtes einer Datenkompromittierung unverzüglich und in Abstimmung mit der Ingenico Payment Services eine Prüfung seines EDV-Systems durch einen zugelassenen PCI-Forensic Investigator (PFI) ermöglichen. Zugelassene PFI's sind unter folgender Adresse zu finden: [https://de.pcisecuritystandards.org/approved\\_companies\\_providers/pfi\\_companies.php#](https://de.pcisecuritystandards.org/approved_companies_providers/pfi_companies.php#).

Soweit die Maßnahmen des Händlers aus Sicht von Ingenico Payment Services nicht ausreichend sind, ist Ingenico Payment Services berechtigt, Leistungen zur Abwicklung der im Vertrag zugelassenen Zahlverfahren unmittelbar einzuschränken oder sofort einzustellen.

13.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze zu beachten. Der Händler verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechtigte Dritte zu übermitteln. Der Händler verpflichtet sich darüber hinaus, sich entsprechend den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard und Visa zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) gemäß PCI DSS registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen gemäß den Vorgaben von Mastercard und Visa jährlich zertifizieren zu lassen und Ingenico Payment Services in diesem Fall jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Der Händler stellt Ingenico Payment Services von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Visa International/Europe oder Mastercard International/ Europe Ingenico Payment Services wegen Nichtregistrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß PCI DSS auferlegt. Ziffern 6 und 14 bleiben unberührt.

### 14. Haftung

#### 14.1 Haftung des Händlers

14.1.1 Der Händler haftet gegenüber Ingenico Payment Services für die ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie für alle direkten und indirekten Verluste oder Beschädigungen, die Ingenico Payment Services durch jegliche Handlungen oder Unterlassungen des Händlers, seiner Angestellten und anderer Dritter, die dieser in Zusammenhang mit diesem Vertrag beschäftigt, vertrags- und/oder rechtswidrig zugefügt werden. Insoweit steht der Händler für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ein. Der Händler haftet insbesondere für die Einhaltung der Regelungen in Ziffer 2. Sollte es aufgrund eines durch den Händler verschuldeten Verstoßes gegen die vorgenannte Ziffer zu einer Rückbelastung der abgerechneten Forderung kommen, ist Ingenico Payment Services berechtigt eine entsprechende Rückbelastung i.S.d. Ziffer 10, gegenüber dem Händler vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

14.1.2 Sollte Ingenico Payment Services wegen einer durch den Händler schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen belastet werden, stellt der Händler Ingenico Payment Services in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur

#### www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Zweigniederlassung Österreich · Schwindgasse 5/1/3, 1040 Wien · (T) +43 1 503 10 54-0 · info.at.mc@ingenico.com  
 Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Jan Kanieß · Peter Meussen · Dr. Markus Weber · Carl Frederic Zitscher  
 Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser  
 Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. AT: 982/4522 · USt-ID Österreich: AT U45862008 · DVR: 4006249  
 Steuer-Nr. DE: 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311

Rückvergütung der durch Ingenico Payment Services diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.

## 14.2 Haftung von Ingenico Payment Services

14.2.1 Ingenico Payment Services haftet für nicht autorisierte oder fehlerhafte Ausführungen von Zahlungstransaktionen nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Ingenico Payment Services nach § 46 ZaDiG wird ausgeschlossen. Die Haftung von Ingenico Payment Services erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die Ingenico Payment Services keinen Einfluss hat und deren Folgen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder auf Nichtausführung von Zahlungsvorgängen aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Bestimmungen der §§ 36 Abs. 1 und 3 und 48 ZaDiG bleiben unberührt.

14.2.2 Handelt es sich nicht um Zahlungsdienstleistungen haftet Ingenico Payment Services dem Händler für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Ingenico Payment Services nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Ingenico Payment Services auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.
- Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Händler beweisen.
- Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Ingenico Payment Services ausgeschlossen.
- Außer im Falle von Ziffer 14.2.2 a. wird die Haftung von Ingenico Payment Services ausgeschlossen für entgangenen Gewinn und sonstige Folge- oder indirekte Schäden und Kosten, insbesondere für Verlust infolge von Betriebsunterbrechung.
- Die Haftung ist zudem, soweit gesetzlich zulässig, auf EUR 25.000,- pro Schadensereignis, sowie bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 50.000,- beschränkt.
- Für allfällige Regressforderungen des Händlers oder eines Dritten gelten die oben genannten Beschränkungen und Haftungsausschlüsse entsprechend.

14.2.3 Wurde der Schaden von verschiedenen Beteiligten verursacht, haftet Ingenico Payment Services nur im Verhältnis ihres Beitrages zur Schadensverursachung und entsprechend den vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

14.2.4 Ingenico haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und Unternehmensname hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

14.2.5 Ingenico Payment Services haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen wie z.B. Telekom Austria.

14.2.6 Schadenersatzansprüche des Händlers verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Händlers von seinem Anspruch. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus der Delikthaftung.

## 15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

15.1 Ingenico Payment Services kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10). Ziffer 5.5 bleibt unberührt.

15.2 Hat Ingenico Payment Services bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einbehalts nach Ziffer 5.5 Satz 2 fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Händler außer der in Ziffer 5.5 genannten Verpfändung keine weiteren Sicherheiten zu bestellen hat.

15.3 Ingenico Payment Services wird dem Händler für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Ingenico Payment Services, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls der Händler seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.

## 16. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ingenico Payment Services ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Der Händler muss mindestens zwei (2) Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten dieser Änderungen benachrichtigt werden. Die Zustimmung des Händlers gilt als gegeben, wenn er diese Änderungen vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten

nicht ablehnt. Die Benachrichtigung des Händlers enthält eine ausdrückliche Beschreibung dieser Zustimmungsvermutung. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 29 Abs. 1 ZaDiG wird für diesen Fall ausgeschlossen.

Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist Ingenico Payment Services berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

## 17. Änderung der Mastercard und Visa Verfahrensbestimmungen

Der Händler wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von Mastercard und Visa zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch Ingenico Payment Services innerhalb der von Mastercard und Visa vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Ingenico Payment Services wird den Händler hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat der Händler zu tragen.

## 18. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten und ihren Arbeitnehmern und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich Ingenico Payment Services ausdrücklich, sämtliche Daten, die sie von Dritten über den Händler (z.B. Bankauskunft, Bonitätsprüfung) einholt, ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden und nicht an Dritte außerhalb der Ingenico Payment Services Gruppe (Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG) weiterzugeben. Ingenico Payment Services ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung, Daten des Händlers an den technischen Prozessor sowie an die Kartenorganisationen weiterzuleiten. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an [datenschutz.mc@ingenico.com](mailto:datenschutz.mc@ingenico.com) zur Beantwortung durch den Datenschutzbeauftragten von Ingenico Payment Services gesendet werden.

## 19. Sonstiges

19.1 Ingenico Payment Services ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird Ingenico Payment Services den Händler informieren, wen Ingenico Payment Services für welche Tätigkeit einsetzt. Eine vorherige Zustimmung durch den Händler ist nicht notwendig.

19.2 Anwendbares Recht ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln und Bestimmungen der Kartenorganisation und anderen geltenden Regeln und Bestimmungen sowie anderen geltenden Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn sich die Bedingungen aufgrund von Gesetzen oder der oben genannten Regeln und Bestimmungen ändern, sind diese nicht im Rahmen der Leistung ausgeschlossen.

19.3 Der Händler ist kein Verbraucher im Sinne des § 3 Z 11 ZaDiG. Sämtliche sich aus den auf Ingenico Payment Services als Zweigstelle gemäß § 12 Abs 3 ZaDiG anwendbaren Bestimmungen des ZaDiG ergebenden Pflichten von Ingenico Payment Services als Zahlungsdienstleister, von denen gemäß § 26 Abs 6 ZaDiG gegenüber Zahlungsdienstnutzer, die nicht Verbraucher sind, auch zu deren Nachteil abgewichen werden darf, werden hiermit abbedungen und durch die Regelung dieses Vertrages ersetzt.

19.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag zwischen der Ingenico Payment Services und dem Händler, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung des Vertrags wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

19.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchsetzbar sein (aus rechtlichen Gründen und unabhängig vom Willen der Parteien), so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

## 20. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

Ingenico Payment Services ist aufgrund Geldwäschebestimmungen zur Einholung bestimmter Angaben über den Händler verpflichtet. Der Händler verpflichtet sich, die von Ingenico Payment Services geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie Ingenico Payment Services

### www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Zweigniederlassung Österreich · Schwindgasse 5/1/3, 1040 Wien · (T) +43 1 503 10 54-0 · [info.at.mc@ingenico.com](mailto:info.at.mc@ingenico.com)  
 Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Jan Kanieß · Peter Meussen · Dr. Markus Weber · Carl Frederic Zitscher  
 Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser  
 Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. AT: 982/4522 · USt-ID Österreich: AT U45862008 · DVR: 4006249  
 Steuer-Nr. DE: 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311

unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Der Händler verpflichtet sich gegenüber Ingenico Payment Services zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den Händler als Kunden der Ingenico Payment Services anwendbar sind. Ingenico Payment Services ist berechtigt, den Vertrag mit dem Händler außerordentlich zu kündigen, wenn der Händler gegen diese Verpflichtung oder anwendbare Geldwäschebestimmungen verstößt.

in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist Ingenico Payment Services unverzüglich zu unterrichten.

24.6 Der Händler hat die Kartendaten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an Ingenico Payment Services zu übermitteln.

## 21. Informationspflichten von Ingenico Payment Services

Die sich aus §§ 26 Abs. 1 bis 4 ZaDiG iVm §§ 28, 29, 31, 32 und 33 Abs. 1 ZaDiG ergebenden Informationspflichten der Ingenico Payment Services sowie die Entgeltregelungen in § 27 Abs. 1, 2 und 3 ZaDiG werden abbedungen und finden auf die von der Ingenico Payment Services zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

## 22. Bonitätsprüfungen

Ingenico Payment Services behält sich vor, im Rahmen der Bonitätsprüfung, Informationen sowie sonstige Daten über den Händler bei Wirtschafts-/Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit einzuholen.

## 23. Treuhandabrede

Ingenico Payment Services (Treuhandhändler) wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze sowie die nach einer Rückvergütung von dem Händler erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze aus stornierten Geschäften treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Ingenico Payment Services bei einem österreichischen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs 1 Z 1 lit b ZaDiG geführt. Ingenico Payment Services wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Ingenico Payment Services wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Händler zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als dem Händler, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist Ingenico Payment Services gestattet, zu Gunsten von Ingenico Payment Services anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. Ingenico Payment Services hat dem Händler auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Ingenico Payment Services ist berechtigt, die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze auch in einer anderen, gem. § 17 ZaDiG definierten Form zu sichern. easycash wird den Händler hierüber rechtzeitig vorab informieren.

## 24. Weitere Pflichten des Händlers

- 24.1 Der Händler ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 5a KSchG sowie des ECG einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Händler hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.
- 24.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.
- 24.3 Der Händler muss klar und eindeutig und zumindest auch in deutscher oder englischer Sprache auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internet-Adresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- 24.3.1 seinen Namen (Firma) und Anschrift des Unternehmers, soweit im Firmenbuch eingetragen die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie alle weiteren gesetzlich (insbesondere nach § 5 ff ECG, § 5c ff KSchG sowie §§ 24 und 25 MedienG vorgeschriebenen Angaben
- 24.3.2 Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 24.3.3 Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- 24.3.4 Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- 24.3.5 Abrechnungswährung,
- 24.3.6 Lieferbestimmungen.
- 24.4 Der Händler wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei Ingenico Payment Services einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze Ingenico Payment Services zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 24.5 Der Händler hat sicherzustellen, dass in seinen Geschäftsräumen keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der Händler den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten

### www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Zweigniederlassung Österreich · Schwindgasse 5/1/3 · 1040 Wien · (T) +43 1 503 10 54-0 · info.at.mc@ingenico.com  
Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Jan Kanieß · Peter Meussen · Dr. Markus Weber · Carl Frederic Zitscher  
Niederlassungsleiterin: Stefanie Kukacka-Moser  
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. AT: 982/4522 · USt-ID Österreich: AT U45862008 · DVR: 4006249  
Steuer-Nr. DE: 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311